Wien, Donnerstag, den 17. März 1887. XX. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

31. „Die zum Zwecke der Auswanderung gewährte Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht ist erst mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der von der politischen Landesbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde bewirkt.

„Unterbleibt die thatsächliche Auswanderung, ist nämlich der aus dem Militärverbande Entlassene zum bleibenden Aufenthalte in den fremden Staat nicht wirklich übersiedelt und hat er die fremde Staatsangehörigkeit nicht giltig erworben, so hat der Betreffende in die durch seine Entlassung aus dem Verbande des stehenden Heeres, der Ersatzreserve, der Landwehr und des Landsturmes unterbrochene Dienstpflicht wieder einzutreten und den Rest derselben nachzutragen."

Al. 1 entspricht dem § 158 : 4 der Instruction zum Wehrgesetze, welche Bestimmung, wie für Ungarn, so auch für Oesterreich Anwendung zu finden hätte. Die Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht zum Zwecke der Auswanderung ist eben kein selbstständiger Rechtsact, sondern nur ein Theil der Auswanderungsbewilligung bezw. des Rechtsactes, dessen Abschluß die Ertheilung der Entlassungsurkunde bildet. Es ist also logisch die Rechtswirksamkeit dieses ersten Theilactes an die Wirksamkeit des ganzen Rechtsactes zu knüpfen.

Al. 2 entspricht dem § 54, Al. 3 des Wehrgesetzes. Die Entlassung soll eben nicht dazu benutzt werden, sich der Pflichten gegen den Staat zu entschlagen. Die Begründung und Bedeutung dieser Bestimmung sind oben bei P. 30 entwickelt.

Der Vorschlag Preleuthner's („Zur Frage der Umgehung der Wehrpflicht durch die Auswanderung", „Zeitschrift für Verwaltung" 1879, Nr. 16, S. 81), die Eludirung der Wehrpflicht durch die Auswanderung staatlicherseits dadurch zu verhindern, daß die Entlassungsurkunde (Auswanderungsbescheinigung) nur unter dem Vorbehalte ertheilt werde, daß die vor gänzlicher Erfüllung der Wehrpflicht ausgewanderten Personen, „falls sie vor Beendigung des Alters, in dem sie hier der Wehrpflicht zu genügen hätten, zu bleibendem Aufenthalte zurückkehren, wie hiesige Staatsangehörige dieser Wehrpflicht Folge zu leisten haben und zu derselben heranzuziehen sind," ist sachlich ganz beachtenswerth. Es sprechen jedoch gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das vorgeschlagene Gesetz mehrere Erwägungen. Bezüglich der ohne Bewilligung ausgewanderten Wehrpflichtigen folgt das, was Preleuthner vorschlägt, schon aus P. 17, Al. 3. Ebenso tritt die Heranziehung zur nachträglichen Erfüllung der Wehrpflicht, ungeachtet der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit gemäß P. 31, Al. 2 bei den aus dem Verbande der bewaffneten Macht entlassenen Auswanderern ein, wenn sie ihren Wohnsitz nicht außerhalb Oesterreich verlegen. Es würden sonach durch die Realisirung des Preleuthner'schen Vorschlages blos diejenigen Auswanderer neu betroffen werden, welche im stellungs- bezw. wehrpflichtigen Alter oder noch vor Erreichung desselben in vollkommen gesetzmäßiger Weise ausgewandert sind. Bei dem Umstande aber, als in dem vorgeschlagenen Entwurfe zum Nachweise für den Ernst der Auswanderungsabsicht ohnehin namhafte Cautelen bestellt sind, und bei dem Umstande, als der in den fremden Staatsverband neu aufgenommene Wehrpflichtige meist auch in seinem neuen Vaterlande zur Erfüllung der Wehrpflicht nach den dortigen Gesetzen herangezogen wird, würde mir die Aufnahme der von Preleuthner proponirten Reservation in das Gesetz denn doch etwas zu weitgehend erscheinen. Ueberdies könnte man hiedurch in völkerrechtliche Conflicte kommen in den Fällen, in welchen die dauernde Niederlassung im Auslande den Verlust der erworbenen Staatsbürgerschaft nicht begründet. Auch Staatsverträge stehen der Durchführung der angeregten Bestimmung entgegen, so insbesondere Art. II, Al. 3 der Convention mit Nordamerika vom 20. September 1870, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1871, demgemäß ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland im Allgemeinen weder nachträglich zum Kriegsdienste herangezogen, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden darf. Ferner wäre es auch unbillig, den Auswanderer, welcher nach Erfüllung der Wehrpflicht in seinem neuen Vaterlande wieder in sein früheres Vaterland (Oesterreich) zurückkehrt, hier abermals zur Erfüllung der Wehrpflicht heranzuziehen, was ja bei der Verschiedenheit des Maßes der Wehrpflicht in verschiedenen Staaten bei der Annahme des mehrerwähnten Vorschlages leicht eintreten kann. Im Uebrigen sind auch die zur Begründung dieses Vorschlages vorgebrachten Ausführungen Preleuthner's, insbesondere was die Grenzen für die beschränkende Wirkung der Wehrpflicht im

Auswanderungsrechte anbelangt, durch die Wehrgesetznovelle vom Jahre 1882 und den hier wiederholt berufenen Erlaß des Landesvertheidigungsministeriums vom 1. November 1882, Z. 1465, in wesentlichen Punkten überholt, wie dies ja auch aus dem ganzen Tenor der hier entworfenen bezüglichen Bestimmungen hervorgeht.

Noch auf Eines ist bei der obigen Formulirung des P. 31, Al. 2 hinzuweisen. Der zum Behufe der Auswanderung aus dem Militärverbande Entlassene muß, gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung, wenn die Entlassung wirksam werden soll, seinen Wohnsitz „in den fremden Staat" (anders in P. 30, Al. 2), d. h. in den fremden Staat verlegen, dessen Angehöriger er geworden ist. Die Wahl dieser Textirung statt der in § 18 des d. R. G. aufgenommenen Fügung „außerhalb des Bundesgebietes" geschah mit Vorbedacht in der Absicht, hiedurch eine weitere, nicht gering zu achtende Cautel für den Ernst der Auswanderungsabsicht und gegen deren Mißbrauch zur Eludirung der Wehrpflicht zu schaffen. Ob Ungarn in dem Falle nach P. 31, Al. 2 als fremder Staat zu behandeln ist, hätte, streng genommen, davon abzuhängen, ob der Auswanderer nach Ungarn aus dem Verbande des gemeinsamen Heeres oder aus dem Landwehr- oder Landsturmverbande entlassen wurde. Ersteren Falles wäre die aufgeworfene Frage mit Ja, letzteren Falles mit Nein zu beantworten. Da jedoch auch die Landwehr- und Landsturmpflicht in Oesterreich, wie in Ungarn, wenn sie auch selbstständige Institutionen jedes einzelnen der beiden Reichstheile sind, nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt ist, der aus Oesterreich nach Ungarn überwandernde Oesterreicher somit in Ungarn nach denselben Grundsätzen zur weiteren Erfüllung der Landwehr- und der Landsturmpflicht herangezogen würde, so wäre gegen die Exemption Ungarns hier sachlich nichts zu erinnern. Daß diese Ausnahme praktisch von Bedeutung und sehr zweckmäßig wäre, wird gewiß nicht bestritten werden. Diese Ausnahme müßte jedoch als Al. 3 dieses Punktes hier, ähnlich wie in P. 21, Al. 2 und P. 22, Al. 3 ausdrücklich normirt werden. Indeß ist die Aufnahme dieser Alinea an dieser Stelle aus derselben Erwägung unterblieben, welche bei der engeren Formulirung des P. 22, Al. 3 bestimmend war.

32. „Wandern Oesterreicher, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht beschränkt ist, ohne die erforderliche landesbehördliche Bewilligung aus und entziehen sie sich hiedurch ganz oder theilweise der Erfüllung ihrer Wehrpflicht bezw. der Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht, so werden dieselben, wenn sie innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes betreten werden, als Stellungsflüchtige bezw. als Deserteure behandelt, und dies selbst dann, wenn sie inzwischen nach den Gesetzen eines anderen Staates dessen Staatsangehörigkeit erworben hätten."

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Rechte. S. § 46 des Wehrgesetzes. Auch in Staatsverträgen ist daran festgehalten, daß ein früherer Staatsangehöriger, ungeachtet seiner in einem fremden Staate erfolgten Naturalisation, bei seiner Rückkehr in den früheren Heimatsstaat für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung (und eine solche ist auch die Uebertretung der Wehrgesetze) der Untersuchung und Bestrafung unterworfen sei, soferne nicht nach den Gesetzen des strafberechtigten Staates Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist. S. Art. II, Al. 1 der Convention mit Nordamerika vom 20. September 1870. In Al. 2 desselben Artikels ist überdies ausdrücklich ausgesprochen, daß in Nordamerika naturalisirte Oesterreicher oder Ungarn auch wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Strafe gezogen werden können, namentlich in den sub 1 bis 3 angeführten Fällen. Von der Wiedereinführung der auf „unbefugte Auswanderung" oder, genauer, auf „unbefugte Abwesenheit" im Auswanderungspatente vom 24. März 1832 gesetzten besonderen Straffolgen kann bei dem heutigen Stande des Freizügigkeitsrechtes natürlich nicht mehr die Rede sein. So hat auch der Erlaß der Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1868, Z. 7201/36, vollkommen auf dem Boden des durch Art. 4, Al. 3 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, staatsgrundgesetzlich geschaffenen Rechtszustandes stehend, erklärt, daß wehrpflichtige Civilpersonen, die ohne Bewilligung auswandern, zwar ihren staatsbürgerlichen Pflichten entgegenhandeln, „aber nur dadurch, daß sie sich der Wehrverpflichtung entziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann gegen sie mit einem Erkenntnisse wegen unbefugter Auswanderung und mit der Einleitung des dahin abzielenden Verfahrens nicht mehr vorgegangen werden. Solche Auswanderer treffen daher nicht mehr die Straffolgen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, sondern die Folgen des Heeresergänzungsgesetzes."

Der Schlußsatz dieser Bestimmung erscheint im Hinblicke auf P. 1, Al. 2 und P. 17, Al. 3 begründet. Ein solcher Auswanderer gilt eben fort als österreichischer Staatsangehöriger, insolange er nicht etwa in Gemäßheit des P. 33 bezw. 36 die österreichische Staatsangehörigkeit verwirkt hat, um erst dann, ohne den Besitz der Entlassungsurkunde, nach österreichischem Rechte die fremde Staatsbürgerschaft giltig erwerben zu können. Ueberdies widerspricht demselben, wie schon oben gezeigt wurde, nicht der diesfalls durch Staatsverträge geschaffene Rechtszustand. Sollte durch einen Staatsvertrag jedoch anders bestimmt sein, so wird durch denselben als lex specialissima zwischen den vertragschließenden Staaten der oben formulirten Bestimmung derogirt. Die Uebereinkommen (Cartell-Conventionen) und die Praxis rücksichtlich der Auslieferung von Stellungs- und Wehrpflichtigen bezw. Deserteuren s. den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II, dann auch Mayerhofer a. a. O. S. 662 und Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 551 ff.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall zur Beleuchtung von Gewerbseingriffen durch Aneignung der Form von Geschäftscircularien, Beilegung von Auszeichnungen, unrichtige, plusmachende Bezeichnung der Art des Geschäftes. (§§ 44, 46 und 49 der Gewerbeordnung.)

Unterm 14. April 1886 hat die seit 1852 bestehende k. k. privilegirte W.-L. Bäckerhesefabrik des Joseph W. und Sohn den seit 12. April 1886 beim Magistrate in W. als Preßhesehändler angemeldeten Heinrich R. wegen Uebertretungen der Gewerbeordnung angezeigt und diese Anzeige folgendermaßen motivirt:

1. Bediene sich Heinrich R. Oblatorien, deren Aehnlichkeit mit jenen der ihrigen sowohl was Farbe, als auch was die Typen, die Form, Stilisirung und Anordnung des Textes betrifft, auffallend sei. Das thue er offenbar deshalb, um aus dem Rufe ihres seit vielen Jahren allenthalben bestens bekannten Fabrikates Nutzen zu ziehen und um das Publikum irre zu führen und glauben zu machen, daß ein Circulär ihrer Firma vorliege. Die Aehnlichkeit der Oblatorien sei unzweifelhaft keine zufällige, wie dies eine Vergleichung des Textes darthue, sondern gewiß der Absicht entsprungen, das Publikum zu täuschen und die Firma Joseph W. und Sohn zu schädigen.

2. Sage Heinrich R. in seinem Circulär, daß sein Comptoir sich M. . . . gasse 1 und das Versandtdepôt B. . . . gasse 8 befindet, während er thatsächlich nur ein einziges in einem Eckhause der M. . . .- und B. . . . gasse befindliches kleines Geschäftslocal besitzt. Dies sei, um das Publikum glauben zu machen, daß der Umfang seines Geschäftes ein bedeutender wäre.

3. Sei die Bezeichnung des Geschäftes des Heinrich R. als: „W . . . r Getreide-Hefe-Fabriksniederlage" ungesetzlich, da er weder in W., noch anderswo eine Hefefabrik, daher auch keine Niederlage besitze, was ihn auch abhalten sollte, in seinem Circulär von seiner bestbekannten Hefe zu sprechen.

4. Wäre es gesetzwidrig, daß Heinrich R. seine Hefe als vielfach prämiirt bezeichnet. (§ 49, Z. 2 der Gewerbeordnung.)

5. Müsse sich R. als nicht registrirt nach § 49, Z. 4 der Gewerbeordnung bei seinem Gewerbebetriebe seines vollen Vor- und Zunamens bedienen, nicht aber der Bezeichnung H. R. . . . . ., ohne nämlich den Vornamen auszuschreiben.

Mit Erkenntniß des Magistrates in W. vom 4. Mai 1886, Z. 117.353, wurde erkannt, daß sich Heinrich R. durch den Gebrauch von mit unrichtigen Bezeichnungen versehenen Circularien, beziehungsweise Oblatorien des Eingriffes in das klägerische Recht auf die von dieser Firma schon früher verwendeten Oblatorien schuldig gemacht habe und wurde R. wegen Uebertretung der §§ 46, 47 und 49, Punkt 2 und 4 der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 100 fl. verurtheilt, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die von dem Geklagten seit dem April 1886 in Verkehr gebrachten Oblatorien sind mit den bereits seit längerer Zeit von der

klägerischen Firma eingeführten Oblatorien in Bezug auf Text und Typendruck in vieler Beziehung gleichlautend und ist auch der Umstand erwiesen, daß beide mit einander verwechselt wurden. Der Geklagte gibt zu, die beanständeten Oblatorien selbst bestellt zu haben, wodurch die Wissentlichkeit des Eingriffes nachgewiesen erscheint. Aus den Erhebungen habe sich ergeben, daß die von R. gebrauchten Oblatorien zur Irreführung und Täuschung des Publikums bestimmt seien, was auch schon dadurch hervorgeht, daß 1. die Oblatorien des R. mit der Aufschrift: „W . . . r Getreide-Hefe-Fabriksniederlage“ versehen sind, der Geklagte aber nur Verschleißer ist und daher nicht das Recht zur Führung dieser Aufschrift hat; 2. auf den Oblatorien der Name des Geklagten blos mit H. R. . . . erscheint, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, § 49, Punkt 4, aber sich Heinrich R. seines vollen Vor- und und Zunamens zu bedienen hat. Die von R. in Verkehr gebrachte Hefe wird als garantirt und vielfach prämiirt bezeichnet; der Geklagte führt aber das Geschäft seit kurzer Zeit und kann sich auf keine Prämien berufen. Dessen Angabe, daß er zum großen Theile seine Hefe von der Preßhefefabrik des M. bezieht, ist durch den Brief dieser Firma vom 24. April 1886 widerlegt, laut welchem er keine Preßhefe von dort bezieht.“

Der Weitergebrauch der beanständeten Oblatorien wurde dem R. unter Einem untersagt.

In dem gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Statthaltereirecurse führt R. aus, daß der § 46 der Gewerbeordnung auf die beanständeten Oblatorien nicht anwendbar sei. Nur Form und Farbe derselben sei denen des Klägers gleich, was nicht maßgebend sei, dagegen seien die Oblatorien des Gegners dreifältig, von Prämien bekränzt und mit einem Certificate über die Bonität der Hefe u. s. w. versehen; von alledem sei bei seinen Oblatorien keine Rede. Die Uebertretung des § 46 der Gewerbeordnung liege aber, abgesehen von alledem, nicht vor, weil er sich weder des Namens u. s. w. eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten bedient habe. Auf seiner Karte heiße es: „W . . . r Getreide-Hefe-Fabriksniederlage H. R. . . .“, auf der anderen: „k. k. priv. W . . . L . . . r Bäckerhefefabrik“.

Die Statthalterei hat unterm 18. Juli 1886, Z. 33.077, dem Recurse des R. soweit keine Folge gegeben, insoferne R. mit der magistratlichen Entscheidung wegen Uebertretung der §§ 47 und 49 der Gewerbeordnung verurtheilt wurde. Insoferne R. jedoch wegen Uebertretung des § 46 Gew.-Ordg. verurtheilt wurde, wurde das Erkenntniß des Magistrates behoben, „weil die beanständeten Karten des R. zwar in Bezug auf Farbe, äußere Form des Papiers und Typendruck den von der k. k. priv. W . . . L . . . Bäckerhefefabrik verwendeten Oblatorien nahezu gleichkommen, in jeder anderen Beziehung jedoch von den letzteren derart differiren, daß eine Verwechslung beider Arten von Oblatorien bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit geradezu ausgeschlossen erscheint.“

Die Strafe wurde von der Statthalterei in Rücksicht auf die lediglich Uebertretung der §§ 47 und 49 der Gewerbeordnung auf 70 fl. herabgesetzt.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl Kläger als Geklagter den Ministerialrecurs ergriffen.

Ersterer focht diese Entscheidung in materieller Beziehung deshalb an, weil nach seiner Anschauung eine Verwechslung der Oblatorien bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit möglich und auch thatsächlich vorgekommen sei, nicht aber, wie die Entscheidung sage, geradezu ausgeschlossen erscheine.

Die Statthalterei beantragte bei Vorlage der Ministerialrecurse, ihre Entscheidung dahin richtig zu stellen, daß R. wohl der Uebertretung des § 49, nicht aber auch des § 47 der Gewerbeordnung schuldig und daß daher bezüglich der Uebertretung des § 47, beziehungsweise § 46 der Gewerbeordnung das Erkenntniß des Magistrates in W. zu beheben sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls unterm 29. November 1886, Z. 17.557, wie folgt, entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die Entscheidung der k. k. Statthalterei, insoweit hiemit erkannt wurde, daß Heinrich R. sich durch die von ihm in Verkehr gesetzten Circularien (Correspondenzkarten) eines Eingriffes nach § 46 der Gewerbeordnung nicht schuldig gemacht habe, aus den Gründen dieser Statthaltereientscheidung zu bestätigen, zugleich jedoch in Richtigstellung, beziehungsweise Abänderung dieser Entscheidung und des Erkenntnisses des Magistrates in W. vom 4. Mai 1886, Z. 117.353, auszusprechen, daß eine Bestrafung des Heinrich R. nach § 47 der Gewerbeordnung nicht erfolgen kann, weil, wenn der Thatbestand eines Eingriffes nach § 46 Gew.-Ordg. als nicht vorhanden angesehen wird, selbstverständlich von der Anwendung des § 47 der Gewerbeordnung nicht die Rede sein kann.

Insoferne mit der gedachten Statthaltereientscheidung in Bestätigung des Erkenntnisses des Magistrates Heinrich R. der Uebertretungen des § 49, Punkte 2 und 4 der Gewerbeordnung schuldig erkannt wurde, wird der Recurs des Genannten in diesem Punkte bei dem erwiesenen Thatbestande dieser Uebertretungen zurückgewiesen, dagegen die über denselben verhängte und von der Statthalterei von 100 fl. auf 70 fl. gemilderte Strafe mit Rücksicht darauf, daß Heinrich R. nur wegen dieser eben genannten Uebertretungen nach § 49 der Gewerbeordnung schuldig erkannt worden ist, auf 50 fl herabgesetzt.

Was die von Heinrich R. gebrauchte Bezeichnung: „W . . . r Getreide-Hefe-Fabriksniederlage“ anbelangt, so wird schließlich bemerkt, daß derselbe im Hinblicke auf die Bestimmung des § 44 der Gewerbeordnung sich dieser Bezeichnung zu bedienen nicht berechtigt erscheint, da er nicht Besitzer einer Fabrik, beziehungsweise einer Fabriksniederlage, sondern nur Preßhefehändler ist.“ —r.

Auch die Wahl der in den Landgemeinden zur Vornahme der Abgeordnetenwahlen für den Reichsrath berufenen Wahlmänner erfolgt zur Ausübung politischer Rechte (Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863). — Versuch des Wahlkaufes.

Der von Anton C. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 26. September 1885, Z. 7834, womit derselbe des im Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, bezeichneten Vergehens schuldig erkannt worden ist, fand der k. k. Cassationshof mit Entscheidung vom 27. Februar 1886, Z. 13.694, theilweise stattzugeben. Gründe:

Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a und 10 St. P. O. geltend. Insoweit mit dieser Beschwerde und deren Ausführung die gänzliche Freisprechung des Nichtigkeitswerbers von der auf das Vergehen des Wahlstimmenkaufes (Art. VI) gerichteten Anklage angestrebt wird, erscheint dieselbe als unbegründet, indem der Gerichtshof festgestellt hat, daß der Angeklagte anläßlich der Wahl der Wahlmänner zur Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, welche im Mai vorigen Jahres in der Landgemeinde Lečic stattfand, an zwei sich zur Wahl der Wahlmänner begebende Gemeindewähler herantrat und Einem 5 fl., dem Anderen aber einen Schuldennachlaß per 14 fl. anbot, wenn dieselben entweder in seinem Sinne wählen, oder sich der Wahl enthalten, daß diese Wähler aber das Anerbieten nicht annahmen; indem ferner die Wahl der Wahlmänner in den Landbezirken eben deshalb, weil diese zur Wahl des Reichsrathsabgeordneten berufen sind, sich unzweifelhaft als eine Wahl zur Ausübung politischer Rechte im Sinne des Gesetzes vom 17. December 1862 darstellt, ein Stimmenkauf nicht blos dort, wo Jemand für einen bestimmten Candidaten um Stimmen wirbt, sondern auch in dem Falle vorliegt, in welchem Jemand einem bestimmten Candidaten Stimmen, die sonst auf ihn gefallen wären, entzieht und ein strafbarer Versuch nur durch ein absolut untaugliches Mittel ausgeschlossen wird, was indeß der Anbot an Geld oder der Anbot eines Schulderlasses augenscheinlich nicht ist. Dagegen beruht das angefochtene Urtheil allerdings insofern auf einer unrichtigen Auslegung oder Anwendung des Gesetzes und ist daher insofern auch nichtig, als Nichtigkeitswerber mittelst desselben des vollbrachten Vergehens des Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862 schuldig erkannt wurde. Denn nachdem das Gesetz vom 17. December 1862 — wie aus seiner Ueberschrift zu entnehmen ist — nur die „Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes“ enthält, mithin die allgemeinen Bestimmungen der §§ 5 bis 11, sowie des § 239 St. G. auch auf die in dem Gesetze vom 17. December 1862 statuirten Delicte angewendet werden müssen, so liegt im gegebenen Falle zwar nicht der Thatbestand des vollbrachten, wohl aber der Thatbestand des versuchten Vergehens nach Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862 vor.

Demzufolge stellt sich daher die dem Angeklagten zur Last fallende That nur als der nach § 8 des a. St. G. und Art. VI des mehrerwähnten Gesetzes strafbare Versuch des Stimmenkaufes dar. . . .

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 9. Ausgeg. am 23. Jänner. — — —

Nr. 10. Ausgeg. am 26. Jänner. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Haltestelle Getzersdorf der Localbahn St. Pölten-Tulln zur Walzmühle des Joseph Markl. 28. September. Z. 29.690. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Jänner.

Nr. 11. Ausgeg. am 28. Jänner. — — —

Nr. 12. Ausgeg. am 30. Jänner. — — —

Nr. 13. Ausgeg. am 2. Februar. — Gesetz vom 30. Mai 1885 (L. G. Bl. für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Jahrgang 1885 Nr. 35), betreffend die Abänderung des § 17 des Landesgesetzes vom 29. December 1874 und 11. Jänner 1883 (L. G. Bl. Nr. 25), betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege.

Nr. 14. Ausgeg. am 4. Februar. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn vom Stationsplatze Graz der Graz-Köflacher Eisenbahn zum Brauereietablissement der Brüder Reininghaus auf dem Steinfelde. 14. December. Z. 25.148. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der k. k. Staatsbahnlinie Wien-Salzburg nach Kirchberg a. d. Pielach. 12. Jänner. Z. 39.770 ex 1885. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Mährisch-Budwitz oder einem anderen Punkte der österreichischen Nordwestbahn an die Kaiser Franz-Joseph-Bahn, dann von dieser nach Ober-Cerekve oder einen anderen Punkt der böhmisch-mährischen Transversalbahn, ferner von Znaim nach Brünn. 18. Jänner. Z. 38.500 ex 1885. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Canäle. 31. December. Z. 43.882.

Nr. 15. Ausgeg. am 6. Februar. — — —

Nr. 16. Ausgeg. am 9. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. Jänner 1886, Z. 44.882 ex 1885, an den Verwaltungsrath der galizischen Karl-Ludwig-Bahn, betreffend die Bestellung der für Militär- und Civilbehörden bestimmten Bahnavisi. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. November 1885, Z. 36.097, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden, betreffend den Umtausch von verdorbenen Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 17. Ausgeg. am 11. Februar. — Abdruck von Nr. 11 R. G. Bl. — Genehmigung der neuen Statuten der k. k. priv. Kaiser Ferd.-Nordbahn. Z. 4886.

Nr. 18. Ausgeg. am 13. Februar. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 28. Jänner 1886, Z. 262, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend Vorkehrungen zur Behebung einiger bei den Vacuumbremsen vorgekommener Anstände.

Nr. 19. Ausgeg. 16. Februar. — — —

Nr. 20. Ausgeg. am 18. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. Februar 1886, Z. 4362, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Festsetzung von Grundsätzen für die Bestimmung der Bau- und Betriebslänge der Eisenbahnen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Libic nach Hawransko. 2. Jänner. Z. 44.482 ex 1885. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Potscherad nach Weberschan. 2. Februar. Z. 44.487 ex 1885.

Nr. 21. Ausgeg. am 20. Februar. - Abdruck von Nr. 12 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Königstadtl nach Neu-Bydzow. 3. Februar. Z. 42.640 ex 1885. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Prerau nach Proßnitz. 27. Jänner. Z. 2777.

Nr. 22. Ausgeg. am 23. Februar. — — —

Nr. 23. Ausgeg. am 25. Februar. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, womit für März 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. Februar 1886, Z. 2613, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, betreffend die Ergebnisse der mit den Intercommunications-Signalen verschiedener Systeme gemachten Erfahrungen. — Bewilligung zum Baue und Betriebe für eine Theilstrecke der normalspurigen Jägerndorfer Industrial-Schleppbahn von km 86·6/7 der Hauptlinie der mährisch-schlesischen Centralbahn bis zur Kandler'schen Dampfmühle nächst Jägerndorf. 8. Februar. Z. 42.428 ex 1885. — Verlängerung der Concessionsdauer für mehrere Pferdebahnlinien der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft. 8. Jänner. Z. 44.168 ex 1885.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Johann Freiherrn Haßlinger von Hassingen anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Ferdinand Mannlicher in Wien den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Franz Pokorny den Titel eines Bauratheѕ taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Eberstallzell Franz Rührlinger das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Friedrich Schwarz zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre August Grafen Dzieduszycki und Edmund Ritter von Romer zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Karl Fetter und Adam Ritter von Krechowiecki zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Franz Freiherrn von Mac Nevi O'Kelly zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Franz Kankowsky zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Karl Hacker zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär August Edlen von Chavanne zum Statthaltereisecretär in Oberösterreich ernannt.

Erledigungen.

Secundararztensstelle in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt zu Wien auf die Dauer von zwei Jahren mit 600 fl. Gehalt jährlich und Naturalwohnung, bis 26. März. (Amtsbl. Nr. 57.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Bielitz gelangt die Stelle eines zweiten Secretärs mit dem Jahresgehalte von 900 fl. ö. W., einer Activitätszulage von jährlich 200 fl. ö. W., drei 10percentigen Quinquennalzulagen und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zur Besetzung. Die Anstellung ist für das erste Dienstjahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nach Ablauf eines Jahres nach Maßgabe der zufriedenstellenden Dienstleistung erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben außer einem eingehenden curriculum vitae den Nachweis über ihre Nationalität, über Alter, Familienverhältnisse, Heimatzuständigkeit und die mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen oder die an einer inländischen Universität erlangte Doctorswürde zu erbringen.

Die wohlinstruirten, auch mit den Nachweisungen über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten und über die bisherige Verwendung zu versehenden Gesuche sind bis längstens 20. März d. J. bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen.

Bürgermeisteramt Bielitz, am 25. Februar 1887.

Der Bürgermeister: Heinr. Hoffmann.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.